

KMmaster Wissensmanagement-Plattform Softwarelizenzvertrag

(Software-Kaufvertrag mit Unternehmen)

zwischen

Pumacy Systems GmbH, Liebknechtstr. 24, 06406 Bernburg, Deutschland,

- nachfolgend „**Pumacy Systems**“ -

und

- nachfolgend „**Lizenznehmer**“ -

1. Vertragsgegenstand: Softwareüberlassung

1.1.

Pumacy Systems verkauft dem Lizenznehmer das nachfolgend bezeichnete Programmpaket zur Nutzung auf Dauer gegen ein einmaliges Entgelt (Software-Kaufvertrag):

1.2.

Vertragsgegenstand ist die Software „KMmaster Wissensmanagement-Plattform“ von Pumacy Systems (Vertragssoftware).

1.3.

Support bzw. Pflege der Vertragssoftware für 1 Jahr, gemäß den besonderen Vertragsbedingungen für Software-Wartungs- und Pflegeleistungen (Anlage A). Diese Leistungen können, wie in Anlage A beschrieben, ab dem zweiten Jahr gegen eine zusätzliche Vergütung verlängert werden.

2. Auslieferung, Installation, Einweisung

2.1.

Auslieferung: Das Programmpaket wird auf CD ausgeliefert. Neben den Datenträgern wird 1 Benutzerhandbuch sowie 1 Installationsanleitung mitgeliefert.

3. Kaufpreis

3.1.

Der Kaufpreis für die Überlassung der vertragsgegenständlichen Software (siehe Ziffer 1.2) beträgt:

| | |
|--|------------------|
| KMmaster Wissensmanagement-Plattform | 7.500,- € |
| Basislizenz für KMmaster Wissensmanagement-Plattform mit 20 Named Usern, inklusive der folgenden Leistungen: | 3.500,- € |
| – Software-Wartungs- und Pflegeleistungen für 1 Jahr | |
| Lizenzpaket zum Jahreswechsel 2014/2015 | - 6.000,-€ |
| Optionales Service Paket für 3 Beratungstage | |
| – Aufnahme der Anforderungen (Anforderungsworkshop Vor-Ort) | |
| – Anpassung von Logo/Grafiken nach Firmenvorgabe | |
| – Individuelle Konfiguration von Communities, Workflows, Vorlagen und Kategorien | |
| – Key-User-Training (per Websession) | 2.400,-€ |
| Summe Kaufpreis (zuzgl. der gültigen MwSt) | 7.400 ,-€ |

3.2.

Ab dem zweiten Jahr fallen zusätzliche Wartungs- und Pflegegebühren für die dort enthaltenen Leistungen an, die jährlich berechnet werden und am 1. Werktag des Geltungszeitraums im Voraus fällig sind (vergleiche Ziffer 1.3).

| | |
|--|-----------|
| 1 Jahr Wartungs- und Pflegegebühren | inklusive |
| Wartungs- und Pflegegebühren ab dem zweiten Jahr (netto) | 2.250,- € |

3.3.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Preisen und Gebühren ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

3.4.

Der Lizenznehmer wird die Gebühren nebst Umsatzsteuer spätestens 14 Tage nach Rechnungstellung entrichten.

4. Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

4.1.

Der Lizenznehmer darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation des Programms auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

4.2.

Darüber hinaus kann der Lizenznehmer eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

4.3.

Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Lizenznehmer Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

4.4.

Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker sowie das Fotokopieren des ganzen Handbuchs oder wesentlicher Teile davon zählen, darf der Lizenznehmer nicht anfertigen.

5. Weiterveräußerung und Weitervermietung

5.1.

Der Lizenznehmer darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Lizenznehmer dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Lizenznehmers zur Programmnutzung. Ziffer 12 (Informationspflichten) der vorliegenden Vertragsbedingungen ist zu berücksichtigen.

5.2.

Der Lizenznehmer darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken (z. B. Application Service Providing, Software as a Service etc.) oder des Leasing geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende Lizenznehmer sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener

Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem überlassenden Lizenznehmer kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu. Eine Vermietung zu Erwerbszwecken (z. B. Application Service Providing, Software as a Service etc.) oder das Verleasen sind unzulässig.

5.3.

Der Lizenznehmer darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Lizenznehmers.

6. Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

6.1.

Der Lizenznehmer darf die Software auf jeder ihm zu Verfügung stehenden Hardware einsetzen.

6.2.

Wechselt der Lizenznehmer die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

6.3.

Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig.

6.4.

Möchte der Lizenznehmer die Software auf mehreren Hardwareeinheiten gleichzeitig einsetzen muss er eine entsprechende Anzahl von Basislizenzen erwerben.

6.5.

Die Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems durch mehrere Nutzer ist auf die Anzahl der erworbenen Named bzw. Concurrent User Lizenzen beschränkt. Möchte der Lizenznehmer weiteren Nutzern den Zugang zur Software ermöglichen, muss er bei Pumacy Systems eine entsprechende Zahl an Named bzw. Concurrent User Lizenzen erwerben sowie ggf. auf eine größere Basislizenz wechseln.

7. Dekompilierung und Programmänderungen

7.1.

Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig. Die zum Zweck der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Erstattung eines geringen Kostenbeitrags bei Pumacy Systems angefordert werden (soweit dies nicht im Rahmen eines gesondert abgeschlossenen Vertrags für Software-Wartung und -Pflege ohnehin durch Pumacy Systems erbracht wird).

7.2.

Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist grundsätzlich unzulässig. Allein sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird und Pumacy Systems trotz entsprechender Aufforderung zur Störungsbeseitigung diese nicht innerhalb angemessener Frist vorgenommen hat, darf der Lizenznehmer den Kopierschutz bzw. Schutzmechanismus entfernen. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Kopierschutz bzw. Schutzmechanismus trägt der Lizenznehmer die Beweislast. Ziffer 12 (Informationspflichten) der vorliegenden Vertragsbedingungen ist zu berücksichtigen.

7.3.

Andere als die im vorstehenden Absatz 2 geregelten Programmänderungen, insbesondere zum Zwecke der sonstigen Fehlerbeseitigung oder der Erweiterung des Funktionsumfangs sind nur zulässig, wenn das geänderte Programm allein im Rahmen des eigenen Gebrauchs eingesetzt wird. Zum eigenen Gebrauch im Sinne dieser Regelung zählt insbesondere der private Gebrauch des Lizenznehmers. Daneben zählt zum eigenen Gebrauch aber auch der beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Gebrauch, sofern er sich auf die eigene Verwendung durch den Lizenznehmer oder seiner Mitarbeiter beschränkt und nicht nach außen hin in irgendeiner Art und Weise eine gewerbliche Verwertung erfolgen soll.

7.4.

Die in den vorstehenden Absätzen genannten Handlungen dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit Pumacy Systems stehen, wenn Pumacy Systems die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Pumacy Systems ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen.

7.5.

Sofern die in den vorstehenden Absätzen genannten Handlungen aus gewerblichen Gründen vorgenommen werden, sind sie zusätzlich zu den dort genannten Voraussetzungen nur zulässig, wenn sie zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen interoperablen Programms unerlässlich sind und die notwendigen Informationen auch noch nicht veröffentlicht wurden oder sonst wie zugänglich sind, etwa bei Pumacy Systems erfragt werden können.

7.6.

Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

8. Mängelansprüche und Kündigungsrecht

8.1.

Mängel der überlassenen Software (Sach- und Rechtsmängel) einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von Pumacy Systems innerhalb der Mängelhaftungsfrist von einem Jahr beginnend mit der Ablieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Anwender behoben. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl von Pumacy Systems durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

8.2.

Zum Zwecke der Mängelprüfung- und -beseitigung gestattet der Lizenznehmer Pumacy Systems den Zugriff auf die Software mittels Telekommunikation. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Lizenznehmer nach Anweisung von Pumacy Systems her.

8.3.

Soweit ein zusätzlicher, gesonderter Software-Wartungs- und Pflegevertrag abgeschlossen ist (siehe oben Ziffer 1.3), erfolgt die Mängelbeseitigung in der Regel nach den dort getroffenen Bestimmungen.

8.4.

Im Falle der Ersatzlieferung ist Pumacy Systems auch zur Lieferung einer neuen Programmversion mit mindestens gleichwertigem Funktionsumfang berechtigt, es sei denn dies ist für den Lizenznehmer unzumutbar, etwa im Fall des Erfordernisses eines anderen Betriebssystems oder leistungsfähigerer Hardware. Eine erneute Einarbeitung des Lizenznehmers in eine gegebenenfalls geänderte Programmstruktur oder Anwenderführung begründet grundsätzlich keine Unzumutbarkeit.

8.5.

Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die beiden letztgenannten Ansprüche regeln sich nach Ziffer 10 (Haftung) dieses Vertrags. Der Rücktritt vom Vertrag schließt das Recht auf Schadensersatz nicht aus.

8.6.

Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn Pumacy Systems hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von Pumacy Systems verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

9. Untersuchungs- und Rügepflicht

9.1.

Der Lizenznehmer wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen Pumacy Systems innerhalb weiterer 8 Werktage mittels eingeschriebenen Briefs gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten. Die Vorgaben des Mängelformulars, soweit ein solches vorgesehen ist, sind zu beachten.

9.2.

Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Absatz 1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.

9.3.

Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

10. Haftung

10.1.

Pumacy Systems haftet uneingeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden des Lizenznehmers, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Pumacy Systems oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Das Gleiche gilt für Personenschäden (Leben, Körper, Gesundheit) und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.2.

Im Übrigen ist die Haftung von Pumacy Systems für Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt, soweit sich nicht aus einer von Pumacy Systems übernommenen Garantie etwas anderes ergibt:

- a) Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet Pumacy Systems nur, soweit sie auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte. Soweit Pumacy Systems hiernach für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung von Pumacy Systems auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- b) Die Haftung von Pumacy Systems für den leicht fahrlässig verursachten Verlust von Daten und/oder Programmen ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und den Umständen nach angemessener Datensicherung durch den Vertragspartner angefallen wäre.
- c) Für leicht fahrlässig verursachte Verzögerungsschäden ist die Haftung von Pumacy Systems auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch 5% des in dem betroffenen Vertrag vereinbarten Gesamtpreises beschränkt.

10.3.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absatzes gelten entsprechend auch für eine Begrenzung der Ersatzpflicht für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).

10.4.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen von Pumacy Systems.

11. Obhutspflicht

11.1.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

11.2.

Der Lizenznehmer wird die gelieferten Originaldatenträger, soweit sie ihm überlassen sind, sowie gegebenenfalls überlassene Zugangsdaten wie Passwörter u. ä. an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren.

11.3.

Der Lizenznehmer wird seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Lizenznehmer seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen des Programms oder des Benutzerhandbuchs vorzunehmen.

11.4.

Verletzt ein Mitarbeiter des Lizenznehmers das Urheberrecht oder sonstige Schutzrechte von Pumacy Systems hinsichtlich des Vertragsgegenstands, ist der Lizenznehmer verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Rechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere Pumacy Systems unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

12. Informationspflichten

12.1.

Der Lizenznehmer ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, Pumacy Systems den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.

12.2.

Der Lizenznehmer ist unabhängig vom Wert der überlassenen Software dazu verpflichtet, Pumacy Systems die Entfernung eines Kopierschutzes oder eines ähnlichen Schutzmechanismus aus dem Programmcode schriftlich anzuzeigen. Die für eine derartige erlaubte Programmänderung notwendige Störung der Programmnutzung muss der Lizenznehmer möglichst genau umschreiben. Die Umschreibungspflicht umfasst eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung.

12.3.

Obige Informationspflichten können auch mittels E-Mail erfüllt werden.

13. Überprüfung der Einhaltung der Lizenzbedingungen

Auf schriftlichen Wunsch von Pumacy Systems, jedoch höchstens einmal im Jahr stellt der Lizenznehmer Pumacy Systems ein Dokument zur Verfügung, das von einem bevollmächtigten Vertreter des Lizenznehmers unterzeichnet ist und (i) die Anzahl der Benutzer

und (ii) die Standorte und Systemtypen auflistet, auf denen die Software installiert ist oder auf denen die Software arbeitet. Der Lizenznehmer ist verantwortlich für die Einführung entsprechender Mittel, mit denen die Erfüllung der vertraglichen Bedingungen überwacht werden kann, vorausgesetzt, dass Pumacy Systems den Lizenznehmer entsprechend unterstützt, um Benutzerinformationen zu sammeln, wobei die Zusammenarbeit bzw. Unterstützung unter anderem die Bereitstellung der Lizenzüberwachungssoftware umfassen kann. Pumacy Systems behält sich das Recht vor, die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer höchstens einmal im Jahr auf Kosten von Pumacy Systems zu überprüfen. Pumacy Systems wird diese Überprüfung mindestens dreißig (30) Tage im Voraus ankündigen. Eine solche Prüfung erfolgt während der normalen Geschäftszeiten im Unternehmen des Lizenznehmers und darf die Geschäftstätigkeit des Lizenznehmers nicht über Gebühr behindern. Wenn eine solche Prüfung ergibt, dass der Lizenznehmer die Gebühren an Pumacy Systems nicht bezahlt hat, führt der Lizenznehmer die Zahlung dieser Gebühren an Pumacy Systems umgehend zu den Preisen aus, die vorher für die Software vereinbart wurden.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1.

Pumacy Systems behält sich das Eigentum an der dem Lizenznehmer gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung, bei Bezahlung mittels Einzugsermächtigung bis zum Ablauf der Widerrufsmöglichkeit.

14.2.

Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Lizenznehmers sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch Pumacy Systems nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Pumacy Systems teilt dies dem Lizenznehmer ausdrücklich mit.

14.3.

Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch Pumacy Systems erlischt das Recht des Lizenznehmers zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Lizenznehmer angefertigten Programmkopien müssen übergeben oder gelöscht werden.

15. Rückgabe- und Löschungspflicht

15.1.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Lizenznehmer zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen verpflichtet. Das Programm samt Dokumentation ist Pumacy Systems kostenfrei zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg (eingeschriebener Brief, Postwertpaket oder ähnliches)

aufzugeben und in angemessener Höhe zu versichern, mindestens in Höhe einer Jahreslizenzgebühr.

15.2.

Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Installationen und Kopien.

15.3.

Pumacy Systems kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung des Programms sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen. Übt Pumacy Systems dieses Wahlrecht aus, wird Pumacy Systems dies dem Lizenznehmer ausdrücklich mitteilen.

15.4.

Der Lizenznehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Software nicht weiterbenutzen darf und im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht des Rechtsinhabers verletzt. § 11 Absatz 3 ist auf die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entsprechend anzuwenden.

16. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen, Garantien und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von Pumacy Systems erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn Pumacy Systems hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

17. Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

Sofern der Lizenznehmer ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

18. Hinweis- und Kenntnisnahmebestätigung

Dem Lizenznehmer ist die Verwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens Pumacy Systems bekannt. Er hatte die Möglichkeit, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.

19. Anwendbares Recht

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

20. Gerichtsstand

Sofern der Lizenznehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Berlin als Gerichtsstand vereinbart.

21. Anlagen zum Vertrag

- Anlage A: Besondere Vertragsbedingungen für Software-Wartungs- und Pflegeleistungen

Pumacy Systems:

Lizenznehmer:

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Pumacy Systems)

(Lizenznehmer)